

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Siebte Änderungssatzung zur
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 11. Juni 2013 die folgende Siebte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Siebte Änderungssatzung tritt am 17. Juni 2013 in Kraft.

**Siebte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 11. Juni 2013 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse
in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 13. März 2013**

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. März 2013, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

[...]

5. Teilabschnitt Spezialisten

§ 80 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

§ 81 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten für bestimmte Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

§ 82 Aufgaben der Spezialisten

5a. Teilabschnitt Block Agents

§ 82a Beauftragung und Überwachung der Block Agents

§ 82b Rechte und Pflichten der Block Agents

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

[...]

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 70 Midpoint Order Matching

(1) Ein Wertpapier, das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt wird, kann zusätzlich im Midpoint Order Matching gehandelt werden. Im Midpoint Order Matching werden Limit- und Market Orders fortlaufend gegeneinander ausgeführt, die mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Preisermittlung gemäß § 89 erfolgt. ~~Während der Dauer einer Auktion im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen findet kein Midpoint Order Matching statt.~~

(2) Im Midpoint Order Matching bleibt das Orderbuch, außer für Block Agents, geschlossen ~~werden Orders nicht angezeigt (geschlossenes Orderbuch)~~. Die

Geschäftsführung kann für Orders im Midpoint Order Matching einen Mindestbetrag festlegen.

- (3) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass Orders im Midpoint Order Matching mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben werden können. Die Mindestausführungsstückzahl kann von den Unternehmen für jede Order einzeln festgelegt werden. Bei Eingabe einer Mindestausführungsstückzahl wird die Order nur ausgeführt, sofern bei einer Preisermittlung mindestens die Mindestausführungsstückzahl ausgeführt werden kann. Sofern aufgrund von Teilausführungen das verbleibende Ordervolumen die Mindestausführungsstückzahl unterschreitet, wird die Mindestausführungsstückzahl gleich dem Ordervolumen gesetzt.

- (4) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass Block Agents das Orderbuch sperren können. Vor der Orderbuchsperrung eingestellte Orders können vom Auftraggeber während der Orderbuchsperrung nicht geändert oder gelöscht werden. Während der Orderbuchsperrung an das Handelssystem gerichtete Orders, Änderungen oder Löschungen von Orders werden vom Handelssystem abgewiesen. Abweichend von Satz 2 und 3 kann ein Block Agent, der das Orderbuch gesperrt hat, während der Orderbuchsperrung eine Kundenorder gemäß § 82b Abs. 3 in das gesperrte Orderbuch einstellen; eine Änderung oder Löschung von Orders ist nicht möglich. Die Preisermittlung richtet sich nach § 89.

Die Orderbuchsperrung wird automatisch durch Eingabe der Order des Block Agents oder nach Ablauf eines von der Geschäftsführung festgelegten Zeitablaufs aufgehoben. Sofern während einer Orderbuchsperrung eine Auktion im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen eingeleitet wird oder die Geschäftsführung den Handel unterbricht oder aussetzt, wird die Orderbuchsperrung ebenfalls automatisch durch das Handelssystem aufgehoben.

§ 71 Bezugsrechtshandel

- (1) Bezugsrechte können im Handelssystem gehandelt werden, wenn sie sich auf Wertpapiere beziehen, die an der FWB zum regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Über die Aufnahme des Handels von Bezugsrechten entscheidet die Geschäftsführung auf Antrag des Emittenten.
- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt frühestens am ersten Tag der Bezugsfrist, jedoch nicht vor dem ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes und kann sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist erstrecken. Mit Ablauf des vorletzten Handelstages werden alle vorliegenden und bis zum letzten Handelstag gültigen Orders automatisch gelöscht.
- (3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass der Bezugsrechtshandel im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder in der Fortlaufenden Auktion erfolgt. Die Preisfeststellung im Bezugsrechtshandel erfolgt gemäß § 90.

[...]

5. Teilabschnitt Spezialisten

[...]

§ 82 Aufgaben der Spezialisten

[...]

5a. Teilabschnitt Block Agents

§ 82a Beauftragung und Überwachung der Block Agents

- (1) Im Midpoint Order Matching können zugelassene Unternehmen in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger gemäß § 3 Abs. 1 die Rechte und Pflichten gemäß § 82b erhalten (Block Agents). In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Block Agent die Rechte und Pflichten erhält. In jedem Wertpapier, das im Midpoint Order Matching gehandelt wird, können Block Agents tätig werden.
- (2) Für jedes Wertpapier, in dem ein Block Agent tätig werden soll, hat der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger in einem schriftlichen Vertrag einen Block Agent zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Block Agent dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die
 1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Tätigkeit gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
 2. gewährleisten und darlegen, dass sie innerhalb ihres Unternehmens Vertrauensbereiche (Chinese Walls) räumlich und funktional voneinander getrennt haben; dies gilt insbesondere für den Eigenhandel und den für die Tätigkeit als Block Agent zuständigen Kundenhandel,
 3. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Block Agent bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden; insbesondere ist es der für die Tätigkeit als Block Agent organisatorischen Einheit verboten, Eigenhandel in
 - a) einem Wertpapier, in dem der Block Agent beauftragt ist, oder
 - b) in einem Finanzinstrument, dessen Preis unmittelbar oder mittelbar von dem Wertpapier nach a) abhängt,zu betreiben,
 4. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Tätigkeit als Block Agent ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse entgegenstehen,
 5. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Börse ermöglicht,

6. in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Multilaterales Handelssystem betreiben, das von der zuständigen Behörde aufgrund seines Marktmodells von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Informationen nach Artikel 29 der Richtlinie (EG) 2004/39/EG ausgenommen ist,
7. Kundenorders erhalten, die sie jeweils sowohl in dem von ihnen betriebenen Multilateralen Handelssystem nach Ziffer 6 als auch im Midpoint Order Matching ausführen können,
8. zur Erfüllung ihrer Tätigkeit ein elektronisches System einsetzen, das Orders in das Midpoint Order Matching einstellen kann.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Block Agents ihrer Tätigkeit nachkommen. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit der Block Agents ganz oder teilweise, auch zeitweise, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Block Agents ihre Tätigkeit nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten.
- (4) Block Agents und der zuständige Träger können durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 die Tätigkeit des Block Agents insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere beenden.

§ 82b Rechte und Pflichten der Block Agents

- (1) Block Agents erhalten im Midpoint Order Matching, in den Wertpapieren, in denen sie als Block Agent beauftragt wurden, Orderbucheinblick. Ansonsten bleibt das Orderbuch im Midpoint Order Matching für Handelsteilnehmer geschlossen.
- (2) Im Midpoint Order Matching können Block Agents Kundenorders gemäß Absatz 3 einstellen. Während einer Orderbuchsperrung kann der Block Agent, der die Orderbuchsperrung veranlasst hat, gemäß § 70 Abs. 4 zusätzlich eine einzelne Kundenorder im Orderbuch zur Ausführung einstellen.
- (3) Block Agents dürfen Kundenorders in das Midpoint Order Matching einstellen, die zuvor ein Kunde des Block Agents an den Block Agent zur Ausführung sowohl im Midpoint Order Matching als auch in dem vom Block Agent betriebenen Multilateralen Handelssystem gesendet hat.
- (4) Die Geschäftsführung kann Block Agents auf Antrag genehmigen, dass sie ihren Kunden, die ihnen in einem Wertpapier ein im Midpoint Order Matching ausführbares Handelsinteresse mitteilen, abweichend von § 82a Abs. 2 Satz 3 Ziffer 3 bei nicht gesperrtem Orderbuch anzeigen dürfen, dass ein gegenläufiges Handelsinteresse besteht. Aus der Anzeige dürfen die Kunden nicht erkennen können, ob das gegenläufige Handelsinteresse im Midpoint Order Matching oder in dem vom Block Agent betriebenen Multilateralen Handelssystem vorliegt. In

dem Antrag nach Satz 1 muss der Block Agent darlegen, welche Prozesse er zur Anzeige implementiert hat.

Die Geschäftsführung kann die Genehmigung nach Satz 1 mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn

1. Block Agents nach der Anzeige über ein gegenläufiges Handelsinteresse an ihre Kunden nicht regelmäßig Orders gemäß Absatz 3 in das Midpoint Order Matching einstellen; oder
2. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Block Agents erteilt wurde; oder
3. die Voraussetzungen für die Genehmigung nachträglich weggefallen sind.

- (5) Block Agents müssen ein von der Geschäftsführung festgelegtes Verhältnis zwischen der Anzahl der Orderbuchsperrungen und der Ausführung von Orders einhalten.

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 89 Preisermittlung und Orderausführung im Midpoint Order Matching

- (1) Im Midpoint Order Matching werden Orders fortlaufend gegeneinander ausgeführt, die mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Preisermittlung gemäß Absatz 2 erfolgt. Während der Dauer einer Auktion im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen findet kein Midpoint Order Matching statt und Block Agents können das Orderbuch nicht sperren. Nach einer Orderbuchsperrung erfolgt jeweils eine Preisermittlung nach Absatz 2. Sofern lediglich potenziell ausführbare Orders ohne eine Mindestausführungsstückzahl im Orderbuch vorliegen, werden die Orders mit der jeweils größeren eingegebenen Stückzahl vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem ausgeführt (Volumen-Zeit-Priorität). Bei teilausgeführten Orders ist die ursprünglich eingegebene Stückzahl maßgeblich.

Sofern mindestens eine der potenziell ausführbaren Order mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben worden ist, wird unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl das größtmögliche Ausführungsvolumen ermittelt. Dabei werden die potenziell ausführbaren Orders nach Volumen-Zeit-Priorität sortiert und unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl mit der Stückzahl ausgeführt, bei der mit den restlichen im Orderbuch verbleibenden Orders das größtmögliche Volumen ausgeführt werden kann.

- (2) Im Midpoint Order Matching werden ausschließlich Preise ermittelt, die sich aus dem rechnerischen Mittelwert (Midpoint) des zur gleichen Zeit im fortlaufenden Handel besten, im Orderbuch angezeigten Geld- und Brieflimits ergeben. Während der Dauer einer durch einen Block Agent veranlassten Orderbuchsperrung findet keine Preisermittlung statt. Stellt ein Block Agent während einer Orderbuchsperrung eine Order in das Orderbuch ein, gilt abweichend von Satz 1, dass mit der dadurch

bedingten Aufhebung der Orderbuchsperre der Preis ermittelt wird, der sich aus dem Midpoint des zum Zeitpunkt der Orderbuchsperre im fortlaufenden Handel besten, im Orderbuch angezeigten Geld- und Brieflimit ergibt. Liegt der zu erwartende Preis gemäß Satz 1 oder Satz 2 außerhalb des Dynamischen Preiskorridors oder außerhalb des Statischen Preiskorridors gemäß § 97 oder § 98, erfolgt keine Ausführung von Orders.

- (3) Die im Rahmen des Midpoint Order Matchings zustande gekommenen Preise werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 17. Juni 2013 in Kraft.

Die vorstehende Siebte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 11. Juni 2013 am 17. Juni 2013 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 14. Juni 2013 (Az: III 8 – 37 d 02.07.02#007) erteilt.

Die Siebte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 14. Juni 2013

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt